

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH

Anlage zur Beschlussvorlage „GEWOBAU Erlangen GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags“ vom 09.05.2018 (HFPA) / 16.05.2018 (StR)

<u>Aktuelle Regelung</u>	<u>Neue Fassung (Änderungen in Fettdruck):</u>
<p>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat... ... Zu seinen Befugnissen gehört... ...Weisungen gegenüber der Geschäftsführung... (2) (6) ...</p>	<p><u>Keine Änderung</u></p>
<p>§ 19 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere,</p> <p>a) ... b) q) ...</p>	<p>§ 19 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt</p> <p>a)... b)... ... r) Weisungen gegenüber der Geschäftsführung; bei widersprüchlichen Weisungen gegenüber der Geschäftsführung ist die Weisung der Gesellschafterversammlung vorrangig. Das Weisungsrecht des Aufsichtsrats wird insoweit verdrängt.</p> <p>(2) Im Übrigen beschließt die Gesellschafterversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.</p>

Ergänzender Hinweis:

Gemäß Bayerischer Gemeindeordnung bedarf die Beschlussfassung über Weisungen der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung grundsätzlich eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrats bzw. eines seiner Ausschüsse. Ausgenommen davon sind gemäß Art. 37 Abs. 1 BayGO laufende, in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegende Angelegenheiten, die für die Stadt ohne grundsätzliche Bedeutung sind und die keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (= Ausnahmefall bei Gesellschafterweisungen).